

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

17. März 1868.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

### Abschnitt I.

#### Von Errichtung der Genossenschaften.

##### Art. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

- 1) Vorschuß- und Kredit-Bereine,
- 2) Rohstoff- und Magazin-Bereine,
- 3) Bereine zu Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften),
- 4) Bereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Abfaß in kleineren Partheen an ihre Mitglieder (Konsum-Bereine),
- 5) Bereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,